

IT- und Cloudprodukte verwenden, wieder mit einem umfangreichen Verwaltungsaufwand konfrontiert werden, indem sie eine Bestandsaufnahme ihrer Dienstleister und Subdienstleister durchführen und jeweils passend für den Einzelfall die entsprechend angepassten Standardvertragsklauseln abschließen müssen. Für die Umstellung von Altverträgen auf die neuen Standardvertragsklauseln hat die EU-Kommission eine Frist von 18 Monaten, also bis Dezember 2022, eingeräumt. Unternehmen sind also gut beraten, sich dieser Problematik zeitnah anzunehmen, um (bußgeldbewehrten) Datenschutzverstößen durch Datentransfers in Drittländern vorzubeugen.

Ob es der EU-Kommission mit der Verabschiedung der neuen Standardvertragsklauseln wirklich gelungen ist, den Datentransfer in Drittländer – hier vor allem in die USA – datenschutzrechtlich sicher zu gestalten, bleibt fraglich. Die Verantwortung für die rechtssichere Ausgestaltung jedes einzelnen Datentransfers in Drittstaaten wird vor allem für KMU eine große Herausforderung sein. Und trotz intensiver Einzelfallprüfung können Datenschutzverstöße nicht völlig ausgeschlossen werden.

Zu hoffen wäre, dass die EU zeitnah einen neuen Angemessenheitsbeschluss – ähnlich dem EU-US-Privacy Shield – erlässt und damit ein angemessenes Datenschutzniveau für Datentransfers in die USA auf höherer Ebene garantiert. Voraussetzung dafür wäre indes ein Entgegenkommen der USA, die die Zugriffsrechte ihrer Behörden auf personenbezogene Daten beschränken müsste, und damit tatsächlich ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.



Anna von Laer betreut seit dem Frühjahr 2020 als Rechtsanwältin für die MÖNIG Wirtschaftskanzlei Mandate im IT-Recht, Datenschutz- und Gesellschaftsrecht. Sie ist zudem TÜV-zertifizierte Datenschutzbeauftragte. Davor hat sie mehrere Jahre als Justiziarin für eine große Deutsche Stiftung gearbeitet und war dort für die rechtliche Beratung in komplexen IT-Projekten und für die datenschutzrechtliche Umsetzung innovativer Digitalformate zuständig.



Sebastian Voitzsch ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Nach zweijähriger Tätigkeit in einer ehemaligen OLG-Kanzlei, die seine vorhandene Vorliebe für alle Bereiche der Prozessführung weiter verstärkt hat, gehört er seit 2009 zum Team der MÖNIG Wirtschaftskanzlei. Hier vertritt er die Bereiche (Insolvenz-)Arbeits- und Prozessrecht. Da der beste Prozess, der ist, der nicht geführt werden muss, berät und vertritt er Mandanten auch ohne bzw. zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen.

Kurz & bündig

Die Welle

von Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, Aachen

War da was? Eine Pandemie vielleicht? Ein nie da gewesener Rohstoffmangel? Ein Gestörter im Weißen Haus, der Handelsblockaden verhängt hat? Monatelange Geschäftsschließungen. Ganze Belegschaften im Homeoffice!

Jeder wusste, jetzt muss die Insolvenzwelle kommen. Aber so sehr man auch nach ihr Ausschau hält, die Welle kommt nicht. Scharen von Krisenmanagern laufen sich seit Monaten warm. Und müssen jetzt erst einmal in Kurzarbeit, um wieder Luft zu holen.

Was ist passiert? Die Bazooka des Herrn Scholz, seines Zeichens Finanzminister, wirkt. Der große „Wumms“ hat gezündet. Umfangreiche staatliche Hilfen, von der Ausweitung des Kurzarbeitergelds, über Konjunkturpakete und Stützungsmaßnahmen

bis zur Überbrückungshilfe III Plus sowie die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten im COVInsAG haben im Zusammenspiel mit historisch niedrigen Zinsen und einem schnell wieder wachsenden Export der Wirtschaft über die Durststrecke geholfen.

Die Zahl der Insolvenzen liegt 15,5 % unter dem Vorjahrsniveau. Und mit gut 15.000 eröffneten Unternehmensinsolvenzen wurde 2020 ein historischer Tiefstand erreicht. Niedriger waren die Zahlen seit Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 noch nie. Und das StaRUG? Genaueres weiß man nicht, da die Verfahren nicht veröffentlicht werden. Die Rede ist von bundesweit fünf Verfahren seit Januar 2021, so berichtet es der Betriebsberater in seinem aktuellen Heft(23)! Unter der Überschrift „Kommt eine Restrukturierungs – und Insolvenzwelle?“